

# Darlehensvertrag

(Nr. D003)

zwischen

**Stadt Friesoythe**

vertreten durch den Bürgermeister Sven Stratmann

- nachfolgend „Darlehensgeber“ -

und

**Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführerin Heidrun Hamjediers

- nachfolgend „Darlehensnehmer“ -

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Friesoythe hat mit Beschluss vom 05. Mai 2022 den Darlehensnehmer damit beauftragt, die Verwirklichung des Kurs- und Bewegungsbeckens mit Großrutsche und energetischer Neuausrichtung für das Aquaferrum konkret umzusetzen.

In dieser Angelegenheit ist der Darlehensnehmer erheblich in Vorleistung gegangen. Darüber hinaus wurde die Kinder-Erlebniswelt einschließlich der erforderlichen baulichen Maßnahmen am Gebäude des Aquaferrums aus eigenen Mitteln finanziert.

Nun stehen die Kosten für die weiteren Planungsleistungen im Zuge der Bauantragstellung sowie der Vergabe eines Auftrages für die Energiekonzeption an, weshalb der Darlehensvertrag für die genannte Baumaßnahme inklusive Auszahlung von Abschlagszahlungen geschlossen wird.

## **§ 1 Darlehensgewährung**

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von **2.600.000,00 €** (in Worten: Zwei Millionen Sechshunderttausend Euro).

## **§ 2 Konditionen und Kosten**

- (1) Das Darlehen wird mit einem Festzinssatz von **0,00 % p.a.** auf den Darlehensbetrag – oder bei vorzeitigen Teilrückzahlungen mit Zustimmung des Darlehensgebers auf die aktuelle Darlehensvaluta – ab Auszahlung verzinst.
- (2) Daraus resultierend ergibt sich ein Effektivzinssatz von **0,00 % p.a.**

## **§ 3 Verwendungszweck**

Das Darlehen wird dem Darlehensnehmer vom Darlehensgeber zum Zweck der Umsetzung des Kurs- und Bewegungsbeckens mit Großrutsche und energetischer Neuausrichtung für das Aquaferrum gewährt. Der Darlehensgeber ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens zu überwachen.

#### § 4 Auszahlung

- (1) Die Darlehensvaluta in Höhe von **2.600.000,00 €** ist in gesonderten Abschlägen zur Auszahlung fällig und wird je nach Bedarf individuell zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (2) Die erste Abschlag der Darlehensvaluta in Höhe von **250.000,00 €** ist zur Auszahlung fällig am **20.01.2023** und wird auf das Konto des Darlehensnehmers bei Landessparkasse zu Oldenburg (LzO), IBAN DE18 2805 0100 0000 5534, BIC SLZODE22XXX ausgezahlt.
- (3) Die Abtretung oder Verpfändung der Auszahlungsansprüche ist nur mit Zustimmung des Darlehensgebers möglich.

#### § 5 Laufzeit, Rückzahlung

- (1) Das Darlehen wird bis zum **30.12.2043** gewährt. Der Zinssatz ist bis dahin unveränderlich. Eine Verlängerung der Laufzeit ist vor Fälligkeit des Darlehens zu vereinbaren.
- (2) Alle fälligen Leistungsraten für Zinsen und Tilgung in Höhe von **65.000,00 €** sind jeweils halbjährlich zum **30.06. und 30.12.** eines Jahres auf das Konto des Darlehensgebers bei Landessparkasse zu Oldenburg (LzO), IBAN DE22 2805 0100 0084 4011 99, BIC SLZODE22XXX zur Gutschrift zu zahlen.
- (3) Erstmals sind die Raten am **30.06.2024** fällig. Alle weiteren Ratenverpflichtungen sind dem beiliegenden Zins- und Tilgungsplan zu entnehmen.
- (4) Das Darlehen ist spätestens am Ende der Laufzeit mit der offenen Restsumme zurückzuzahlen. Eine vollständige oder teilweise vorzeitige Rückzahlung des Darlehens bedarf der Zustimmung des Darlehensgebers.


#### § 6 Außerordentliche Kündigung

Der Darlehensgeber kann das Darlehen aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen und die sofortige Rückzahlung der Darlehensvaluta verlangen, insbesondere in folgenden Fällen:

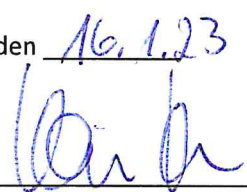
- Der Darlehensnehmer kommt vollständig oder teilweise mit dem von ihm zu erbringenden Leistungen länger als einen Monat mit mindestens Teilleistungen in Verzug und erbringt die rückständigen Leistungen innerhalb eines weiteren Monats nach Zugang einer schriftlichen Mahnung nicht oder nicht vollständig.
- Wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers, so dass die ordnungsgemäße Erfüllung der sich nach dem Darlehensvertrag ergebenden Pflichten gefährdet erscheint. Dem Darlehensgeber steht in diesem Fall die Geltendmachung des ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entstehenden Schadens zu.

#### § 7 Abtretungsrecht des Darlehensgebers

Der Darlehensgeber ist berechtigt, seine Forderungen aus dem Darlehens- und etwaigen Verträgen über Sicherheiten zum Zweck der Refinanzierung an Dritte abzutreten.

Friesoythe, den 16.01.23  


Sven Stratmann  
- Bürgermeister -  
Stadt Friesoythe

Friesoythe, den 16.1.23  


Heidrun Hamjediers  
- Geschäftsführerin -  
Wirtschaftsbetriebe Stadt Friesoythe GmbH  
(WiBeF)